



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0023-12-9

=RSS-E 5/13

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Thomas Hajek, Helmut Hofbauer, Oliver Fichta, Peter Huhndorf unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 23. Jänner 2013 in der Schlichtungssache [REDACTED], [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], gegen [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Unfalls vom 12.8.2011 aus der Unfallversicherung, Polizzenummer [REDACTED], zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Folgender Sachverhalt ist als unstrittig der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen:

Zwischen den Streitteilen besteht seit 1.7.2006 ein Unfallversicherungsvertrag zur Polizzenummer [REDACTED] mit einer Versicherungssumme von € 200.000,-- (indexangepasst).

Zugrunde gelegt wurden die Versicherungsbedingungen UVB 2005.

Art 7 der UVB 2005 lautet:

„Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Personen können wir unsere Leistung nicht erbringen; es gelten daher die im Folgenden genannten Obliegenheiten gemäß § 6 VersVG als vereinbart.

7.1. Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

(...)“

Nach den Angaben des Antragstellers habe er am 12.8.2011 einen Motorradunfall erlitten. Es seien nach Ansicht des behandelnden Arztes Dauerfolgen möglich (Schlussbericht vom 29.8.2012).

Die Antragstellervertreterin behauptet, am 19.8.2011 um 16:38 Uhr eine Email an die Antragsgegnerin mit einer Unfallschadensanzeige gesendet zu haben.

Mit Email vom 13.9.2012 - dies ist wiederum unstrittig - ersuchte die Antragstellervertreterin zur erfolgten Schadensmeldung um Vorladung des Antragstellers zur ärztlichen Untersuchung, da Dauerfolgen vorlägen.

Daraufhin antwortete die Antragsgegnerin mit Email vom 14.9.2012 wie folgt:

„(...)wir möchten Sie darüber informieren, dass wir heute um 09:49 Uhr zum Kunden [REDACTED] (Polnr.: [REDACTED]) einen Unfall-Schaden mit dem Schadendatum 12.08.2011 angelegt haben.

**Wir führen diesen Schaden unter der Schadennummer "[REDACTED]
[REDACTED]", zuständige/r Referent/in ist (...)“**

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 14.9.2012 die Deckung mit folgender Begründung ab:

„(...)bezugnehmend auf Ihre eingereichten Unterlagen müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir keinen Versicherungsschutz gewähren können.

Laut Pkt. 7.1 UVB 2005 muss nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anforderungen (sic!) befolgen und uns davon unterrichten.

Da der Unfall bereits am 12.08.2011 war und die Schadenmeldung erst am 13.09.2012 bei uns eingegangen ist können wir dies nicht als unverzüglich anerkennen. (...) "

Nach weiterem Emailverkehr beantragte der Antragsteller mit Schlichtungsantrag vom 12.10.2012 die Deckung aus dem abgeschlossenen UV-Vertrag (sinngemäß, wörtlich: „Vorladung zur Feststellung der Dauerinvalidität“).

Er wiederholte im Wesentlichen seinen Standpunkt, dass er den Schaden ordnungsgemäß per Email am 19.8.2011 gemeldet habe. Der Standpunkt der Antragsgegnerin, der Schaden sei nicht ordnungsgemäß gemeldet worden, sei unrichtig.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 4.12.2012 wie folgt mit:

„(...)Die Sach- wie Rechtslage dieses Falles ist bereits jetzt offenkundig und final erhoben, derart, dass die Behauptung des Maklers, eine Schadenmeldung rechtzeitig erlegt zu haben, nicht als richtig erwiesen werden konnte. Wir haben aus diesem Grund den Makler bzw. den durch dieses Versäumnis um seine

Rechte verkürzten Versicherungsnehmer auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen.

Bitte daher um Kenntnisnahme, dass wir der Behandlung dieses Falles durch die Schlichtungskommission nicht beiwohnen werden und bei Aufrechthaltung der ungerechtfertigten Forderungen die entsprechenden Beweise im Zuge des anzustrengenden Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten beizubringen sein werden."

Mit Email vom 7.12.2012 wurde die Antragstellervertreterin zur Gegenäußerung aufgefordert.

Mit Email vom 8.1.2013 übersendete die Antragstellervertreterin einen Bildschirmausdruck aus den „Gesendeten Objekten“ ihres Email-Programms, auf dem das Email vom 19.8.2011 aufscheint.

In rechtlicher Hinsicht hat die Schlichtungskommission erwogen:

Gemäß § 33 VersVG iVm mit Art 7 der UVB 2005 hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall unverzüglich zu melden. Der Versicherungsnehmer hat zu beweisen, dass er eine Anzeige mit dem von ihm behaupteten Inhalt erstattet hat, wobei der Nachweis der Absendung nur im Hinblick auf die Rechtzeitigkeit der Anzeige genügt (vgl Prölss/Martin, VVG²⁷, § 33 Rn 5). Der Nachweis der Erfüllung der Anzeigepflicht als solcher erfordert aber auch den Nachweis des Zugangs (vgl Prölss/Martin aaO Rn 18).

Nach diesen Grundsätzen hat also im konkreten Fall der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass die Schadensmeldung vom 19.8.2011 der antragsgegnerischen Versicherung zugegangen ist.

Der Oberste Gerichtshof hat sich in seiner Entscheidung vom 29.11.2007, 2 Ob 108/07g, mit der Frage beschäftigt, ob bei einem Email der Anscheinsbeweis des Zugangs durch Nachweis einer Sendebestätigung zulässig ist. Er führte zur Zulässigkeit eines Anscheinsbeweises unter anderem aus:

„Der Anscheinsbeweis ist die Verschiebung des Beweisthemas von der tatbestandsmäßig geforderten Tatsache auf eine leichter erweisliche Tatsache, die mit ihr in einem typischen Erfahrungszusammenhang steht. Der Anscheinsbeweis ist nur zulässig, wenn eine typische formelhafte Verknüpfung zwischen der tatsächlich bewiesenen Tatsache und dem gesetzlich geforderten Tatbestandselement besteht; er darf nicht dazu dienen, Lücken der Beweisführung durch bloße Vermutungen auszufüllen. Eine Verschiebung der Beweislast kann nur dann in Betracht kommen, wenn ein allgemein, also für jedermann in gleicher Weise bestehender Beweisnotstand gegeben ist und wenn objektiv typische, also auf allgemein gültigen Erfahrungssätzen beruhende Geschehensabläufe für den Anspruchswerber sprechen. Der Anscheinsbeweis beruht darauf, dass bestimmte Geschehensabläufe typisch sind und es daher wahrscheinlich ist, dass auch im konkreten Fall ein derartiger gewöhnlicher Ablauf und nicht ein atypischer gegeben ist. Der Anscheinsbeweis ist dort ausgeschlossen, wo der Kausalablauf durch den individuellen Willensentschluss eines Menschen bestimmt werden kann. Der bloße Verdacht eines bestimmten Ablaufes, der auch andere Verursachungsmöglichkeiten offen lässt, gibt für den Beweis des ersten Anscheins keinen Raum. Die allgemeinen Beweislastregeln finden eine Einschränkung dort, wo eine Beweisführung von der an sich dazu verpflichteten Partei billigerweise nicht erwartet werden kann, weil es sich um Umstände handelt, die allein in der Sphäre der Gegenseite liegen und daher nur ihr bekannt und damit auch nur durch sie beweisbar sind.“

Zum Thema „Zugang eines Emails“ führte der Oberste Gerichtshof unter anderem aus:

„(...)im Gegensatz zu sonst in der österreichischen Rechtsordnung anerkannten Fällen des Anscheinsbeweises (ist) auch der für die Anerkennung des Anscheinsbeweises geforderte Beweisnotstand nicht gegeben. Ein solcher Beweisnotstand besteht beim Versenden eines E-Mails genauso wenig wie beim Versenden eines (nicht eingeschriebenen) Briefes, was ebenfalls noch nicht den Anschein des Zugangs beim Empfänger bewirkt. Entsprechend den Erörterungen in der zitierten Literatur sowie auch des Berufungsgerichtes ist es dem Absender eines E-Mails möglich, sich den Empfang desselben auf einem sicheren Kommunikationsweg bestätigen zu lassen, etwa durch ein den Empfang des E-Mails bestätigendes Antwortmail des Empfängers, durch telefonische Rückfrage und anderes mehr.

Der Oberste Gerichtshof vertritt daher in Übereinstimmung mit der herrschenden Ansicht die Auffassung, dass mittels eines E-Mail-Sendeprotokolls der Anscheinsbeweis des Zugangs eines E-Mails nicht erbracht werden kann.“

Auf den konkreten Fall abgestellt ist daher festzuhalten, dass die Frage, ob das Email vom 19.8.2011 der Antragsgegnerin zugegangen ist oder nicht, eine Beweisfrage darstellt, die nach Ansicht der Schlichtungskommission gemäß Pkt. 5.3 lit g der Verfahrensordnung grundsätzlich in einem streitigen Verfahren zu klären ist. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Antragstellervertreterin einen Bildschirmausdruck des Ordners „Gesendete Objekte“ mit dem Email vom 19.8.2011 vorgelegt hat. Ein solcher Bildschirmausdruck stellt auch keine Sendebestätigung im technischen Sinn dar.

Wenn man zu der Erkenntnis kommt, dass das Email vom 19.8.2011 der Antragsgegnerin nicht zugegangen ist, ist zu prüfen, ob den Versicherungsnehmer oder den ihm zuzurechnenden

Versicherungsmakler ein grobes Verschulden an der verspäteten Meldung des Schadenfalles trifft, welches gemäß § 6 Abs 3 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers führt. Nach Ansicht der Schlichtungskommission kann durch die Nichtnachverfolgung einer Schadensmeldung über den Zeitraum von mehr als einem Jahr durchaus eine grobe Fahrlässigkeit begründet sein, wenngleich die Frage, ob ein Verhalten als grob oder leicht fahrlässig zu betrachten ist, immer im Einzelfall zu beurteilen ist (vgl 7 Ob 136/03f u.a.).

Im Falle der groben Fahrlässigkeit steht dem Antragsteller überdies der Kausalitätsgegenbeweis offen, darzulegen, dass bzw. inwieweit die verspätete Meldung keinen Einfluss auf die Beurteilung des Leistungsfalles durch den Versicherer hatte. Ein entsprechendes Vorbringen und Beweisanbot wird nach Ansicht der Schlichtungskommission ebenfalls gemäß Pkt. 5.3 lit g der Verfahrensordnung in einem streitigen Verfahren zu erstatten sein.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 23. Jänner 2013